

## Beanstandetes Foto kam von Nachbarn

## Opfer eines Tötungsdeliktes hätten anonymisiert werden müssen

Ein Lehrer-Paar (69/70) wird ermordet. Eine Boulevardzeitung berichtet über das Verbrechen online. Sie zitiert Nachbarn. Diese hätten am Abend einen Knall gehört. Dann seien Flammen aus dem Einfamilienhaus von Annegret (69) und Kurt G. (70) geschlagen. Polizisten entdecken vor dem Haus die schwer verletzte Freundin und Nachbarin der Hausbesitzer, Susanne G. (56). Im Haus finden die Ermittler die beiden Leichen. Die Zeitung zitiert Ermittler. Danach hätte ein unbekannter Täter im Haus Feuer gelegt und ein Auto in Brand gesetzt. Aus dem Artikel geht außerdem hervor, dass es sich bei dem Haus um eine "Villa am Lohweg" handele und das männliche Opfer früher Rektor am Gymnasium, seine Frau Lehrerin an der Grundschule gewesen sei. Zum Artikel gestellt ist ein Foto des Hauses, darin eingeklinkt ein unverfremdetes Foto der Opfer. Eine Leserin der Zeitung sieht in der Veröffentlichung des Fotos der Opfer einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen stünden über dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Opferschutz sollte die oberste Priorität haben. Der Justiziar der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe das Foto von Nachbarn erhalten. Die Beschwerde sei unbegründet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Ausschlaggebend für die Maßnahme ist die identifizierende Abbildung der Opfer des Tötungsdeliktes unter Nennung des abgekürzten Namens und Alters sowie des Wohnortes. Nur weil das Ehepaar Opfer einer Gewalttat wurde, darf es nicht automatisch identifizierbar in den Medien gezeigt werden. Die Eheleute waren zu Lebzeiten keine Personen des öffentlichen Lebens. Nach Richtlinie 8.2 muss die Zustimmung zur Veröffentlichung von dazu befugten Personen kommen. Nicht zur Familie gehörende Nachbarn können eine Einwilligung zur Bildveröffentlichung nicht erteilen. Die Opfer hätten daher anonymisiert werden müssen.

Aktenzeichen: 0809/21/1 Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge